



## WEISUNG

### SOZIALHILFE FÜR AUSLÄNDISCHE STAATSANGEHÖRIGE

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Beziehungen zwischen Sozialhilfebehörden, DSW und DBM</b> .....	<b>2</b>
2.1 Informationsaustausch zwischen der DSW und der DBM.....	2
2.2 Entscheide der DBM.....	3
2.3 Erlöschen des Aufenthaltsrechts und des Arbeitnehmerstatus (Art. 61a AIG).....	3
<b>3. Beträge</b> .....	<b>3</b>
3.1 Ordentliche Sozialhilfe (vgl. Weisung zur Budgetberechnung).....	3
3.2 Nothilfe .....	3
3.2.1 Erweiterte Nothilfe .....	3
3.2.2 Nothilfe.....	4
3.2.3 Rückkehrhilfe.....	4
3.3 Personen in medizinischen oder sozialen Einrichtungen oder im Strafvollzug.....	4
<b>4. Anspruch auf finanzielle Hilfe je nach Ausweisart</b> .....	<b>4</b>
4.1 Ausweis B oder C .....	4
4.1.1 Gültiger Ausweis B oder C.....	5
4.1.2 Abgelaufener Ausweis B oder C .....	5
4.1.3 Nicht verlängerter oder widerrufener Ausweis B oder C.....	5
4.1.4 Für das Walliser Kantonsgebiet nicht gültiger Drittstaaten-Ausweis B oder C .....	6
4.2 Ausweis L .....	6
4.2.1 Gültiger Ausweis L.....	6
4.2.2 Abgelaufener Ausweis L .....	6
4.2.3 Nicht verlängerter oder widerrufener Ausweis L .....	6
4.3 Personen, die nie eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung erhalten haben.....	7

## 1. EINLEITUNG

Diese Weisung hebt die Weisung vom 1. November 2014 betreffend die Sozialhilfe für ausländische Staatsangehörige auf und ersetzt diese.

### GELTUNGSBEREICH

Die vorliegende Weisung bestimmt die Möglichkeiten, die Voraussetzungen und die Modalitäten für das Eingreifen der Sozialhilfe für ausländische Personen. Sie behandelt auch die Beziehungen zwischen den Sozialhilfebehörden, der Dienststelle für Sozialwesen (DSW) und der Dienststelle für Bevölkerung und Migration (DBM). Sie gilt gemäss Art. 3 Abs. 1 GES für „Personen, die ihren Wohnsitz im Kanton haben, sich dort aufhalten oder auf der Durchreise sind.“

Die Inhaber eine Grenzgängerbewilligung (G), die per Definition keinen Wohnsitz in der Schweiz begründen, können auf dem Walliser Kantonsgebiet keine Sozialhilfe beanspruchen.

Die vorliegende Weisung findet keine Anwendung für Personen, die dem eidgenössischen Asylrecht unterliegen; d.h. folgende Ausweise:

- N (Asylsuchende);
- F (Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene);
- B (anerkannte Flüchtlinge bis maximal fünf Jahre nach Einreichung des Asylgesuchs);
- abgewiesene Asylsuchende (aA) oder Asylsuchende mit einem Nichteintretensentscheid (NEE)
- S (Schutzbedürftige)

Die Bestimmungen der SKOS-Richtlinie A.9 sind nicht anwendbar.

### ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

Ordentliche Sozialhilfe wird Personen gewährt, die über einen für das Gebiet der Schweiz und für das Wallis gültigen Ausländerausweis verfügen. Eine Ausnahme gilt für die Inhaber eines gültigen Ausweises L, die nur unter strengen Voraussetzungen Anspruch auf Sozialhilfe haben (siehe Punkt 3.3).

Gemäss Art. 13 Abs. 1 ARGES gilt: „Personen, die nicht Inhaber einer gültigen Aufenthaltsbewilligung sind, müssen grundsätzlich in ihr Heimatland zurückkehren und haben keinen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe.“ Sie können jedoch eine Nothilfe erhalten, gemäss den unten festgelegten Bedingungen.

## 2. BEZIEHUNGEN ZWISCHEN SOZIALHILFEBEHÖRDEN, DSW UND DBM

### 2.1 Informationsaustausch zwischen der DSW und der DBM

In Anwendung von Art. 97 Abs. 3 Bst. d AIG (Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, ehemals Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)) und Art. 82b VZAE (Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit) tauschen die DSW und die DBM die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen aus.

Gemäss Art. 82b VZAE „[melden] die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden [...] der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer“. Seit dem 1. Januar 2019 ist diese Meldung auch erforderlich, wenn die betroffene Person eine Niederlassungsbewilligung besitzt und sich seit mehr als 15 Jahren in der Schweiz aufhält (Änderung von Art. 63 Abs. 2 AIG).

Die DSW liefert der DBM jeweils beim Eröffnen eines neuen Dossiers die Namen der von Art. 82b VZAE betroffenen Personen.

Es ist notwendig, dass die Sozialhilfebehörden die Inhaber einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung über diese gesetzliche Verpflichtung und die Konsequenzen,

betreffend Ausstellung oder Widerruf ihrer Aufenthaltsbewilligung informieren.

## **2.2 Entscheide der DBM**

Die Sozialhilfebehörden sind zur Befolgung und Einhaltung der Entscheide der DBM verpflichtet und dürfen den Ausgang der von dieser Dienststelle eingeleiteten Verfahren nicht vorwegnehmen. Beschwerden gegen die Entscheide der DBM sind möglich. Zur Festsetzung der Höhe der auszurichtenden Hilfe müssen die Sozialhilfebehörden in diesen Fällen prüfen, ob die Beschwerde eine aufschiebende Wirkung hat.

Erhält die Person nach Abschluss des Verfahrens in Zusammenhang mit der Bewilligung rückwirkend eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder wird der vorhergehende Entscheid aufgehoben, so kann die Differenz zwischen den von der Sozialhilfe im Verfahrenszeitraum zugestandenen Beträgen und der ordentlichen Sozialhilfe nicht rückwirkend ausgezahlt oder eingefordert werden.

## **2.3 Erlöschen des Aufenthaltsrechts und des Arbeitnehmerstatus (Art. 61a AIG)**

Dieser Artikel behandelt das Ende des Aufenthaltsrechts bei Ausweisen, die zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erteilt wurden, und des vom FZA anerkannten Arbeitnehmerstatus.

Er gilt nicht für Personen, die das Arbeitsverhältnis aufgrund einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, eines Unfalls oder Invalidität beenden (Art. 61a Abs. 5 AIG).

Das Aufenthaltsrecht von Ausländerinnen und Ausländern, die im Besitz einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) sind, erlischt sechs Monate nach der unfreiwilligen Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dasselbe gilt für Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung (B), deren Arbeitsverhältnis vor Ablauf der ersten zwölf Monate des Aufenthalts endet. Wird nach Ablauf der sechs Monate weiterhin Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt, so erlischt das Aufenthaltsrecht mit dem Ende der Entschädigung.

Nach den ersten zwölf Monaten des Aufenthalts erlischt das Aufenthaltsrecht von Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der EU oder der EFTA, die eine Aufenthaltsbewilligung haben, sechs Monate nach der unfreiwilligen Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Wird nach Ablauf der sechs Monate weiterhin Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt, so erlischt das Aufenthaltsrecht sechs Monate nach dem Ende der Entschädigung.

## **3. BETRÄGE**

### **3.1 Ordentliche Sozialhilfe (vgl. Weisung zur Budgetberechnung)**

Die ordentliche Sozialhilfe unterliegt den im GES, im ARGES und in den Weisungen des Departements für Soziales, hauptsächlich über die Weisung vom 1. Juli 2012 betreffend die Berechnung des Sozialhilfebudgets, festgelegten allgemeinen Regeln.

### **3.2 Nothilfe**

#### 3.2.1 Erweiterte Nothilfe

Bezieht eine Person erweiterte Nothilfe, so werden der Mietzins und die Kosten für die medizinische Grundversorgung nach den ordentlichen Grundsätzen der Sozialhilfe übernommen. Sie erhält ausserdem die folgende Unterhaltspauschale, aber höchstens den um 15 % verringerten Betrag der ordentlichen Sozialhilfe der Unterstützungseinheit:

Fr. 500.- / Monat für einen Erwachsenen

Fr. 300.- / Monat für einen Minderjährigen ab 12 Jahre

Fr. 220.- / Monat für einen Minderjährigen unter 12 Jahre

In diesen Fällen sind die übrigen Grundsätze der ordentlichen Sozialhilfe anwendbar (Übernahme der Platzierungsmassnahmen, Umsetzung von Eingliederungsmassnahmen usw.).

### 3.2.2 Nothilfe

Die Nothilfe umfasst die Übernahme einer Unterbringungslösung (einschliesslich Gemeinschaftsunterkunft) und der Kosten für die medizinische Grundversorgung gemäss den ordentlichen Grundsätzen der Sozialhilfe. Die Person erhält ausserdem folgende Unterhaltspauschale:

Fr. 10.- / Tag für einen Erwachsenen

Fr. 6.- / Monat für einen Minderjährigen

In Sonderfällen und mit Genehmigung der DSW sind Sachleistungen möglich.

Mit der Nothilfe geht grundsätzlich kein Anspruch auf soziale und berufliche Eingliederungsmassnahmen einher.

### 3.2.3 Rückkehrhilfe

Jede bedürftige Person, die endgültig in ihr Land zurückkehren möchte, kann eine Rückkehrhilfe beantragen. Diese besteht lediglich aus der Übernahme der Kosten für die Strecke der Rückreise bis ins Bestimmungsland sowie einem Reisegeld (Verpflegungskosten während der Reise für bis zu 5 Tage entsprechend den Beträgen der Nothilfe). Die geeignetste und günstigste Lösung ist zu bevorzugen. Die Umzugskosten werden nicht übernommen.

Diese Rückkehrhilfe kann nicht verlängert werden.

Hat die Person keinen Unterstützungswohnsitz im Wallis, ist ein vereinfachtes Sozialhilfesuch (Notfallanzeige, Identitätskarte, Abrechnung über die Gesamtkosten und Bescheinigung der Person) an die DSW weiterzuleiten, damit die mit der Rückkehrhilfe verbundenen Kosten vollständig vom Kanton erstattet werden.

## **3.3 Personen in medizinischen oder sozialen Einrichtungen oder im Strafvollzug**

Hat die ausländische Person Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe, so gelten die Punkte 1.2 und 1.3 der Weisung über die Berechnung des Sozialhilfebudgets.

Hat die ausländische Person Anspruch auf erweiterte Nothilfe, steht ihr eine Pauschale von Fr. 100.-, zuzüglich Fr. 5.- je extern einzunehmende Mahlzeit zu.

Hat die ausländische Person Anspruch auf Nothilfe, steht ihr keine Pauschale, sondern lediglich Fr. 5.- je extern einzunehmende Mahlzeit zu.

## **4. ANSPRUCH AUF FINANZIELLE HILFE JE NACH AUSWEISART**

### **4.1 Ausweis B oder C**

Es bestehen mehrere Arten von Aufenthaltsbewilligungen für den Ausweis B. Dies sind namentlich Ausweise für: (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, Adoption, Konkubinat, Ausbildung/Weiterbildung, sozialer Härtefall, Rentner.

Diese Ausweise B werden für eine begrenzte Dauer (1, 2 oder 5 Jahre) gewährt und sind verlängerbar. Sie können widerrufen werden, wenn die ausländische Person oder eine Person, für die sie zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art 62 Abs. 1 Buchst. e AIG).

Der Ausweis C ist eine unbefristete Niederlassungsbewilligung. Er ist nach 10 Jahren ordnungsgemäsem und ununterbrochenem Aufenthalt mit einem Ausweis B oder bei Erfüllung bestimmter Bedingungen (zum Beispiel: gute Integration) nach 5 Jahren erhältlich. Er kann jedoch widerrufen werden, wenn die ausländische Person oder eine Person, für die sie zu sorgen hat, dauerhaft und in erheblichem Mass auf Sozialhilfe angewiesen sind (Art. 63 Abs. 1 Buchst. a AIG).

Es sind zwei Arten von Ausweisen B oder C zu unterscheiden:

- Für EU-/EFTA-Staatsangehörige gilt der Ausweis für das gesamte Staatsgebiet der Schweiz.

- Für Staatsangehörige von Drittstaaten gilt der Ausweis nur für den Kanton, der ihn ausgestellt hat. Der Inhaber eines solchen Ausweises muss vor seinem Umzug in das Gebiet des neuen Wohnsitzkantons dessen Zustimmung einholen, um eine gültige Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Andernfalls kann er nicht als im Besitz eines gültigen Ausweises angesehen werden (s. 4.1.4).

#### 4.1.1 Gültiger Ausweis B oder C

Die Personen, die über eine für das Walliser Kantonsgebiet gültige Aufenthaltsbewilligung verfügen, können ordentliche Sozialhilfe beziehen, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Für die Ausweise B gelten jedoch einige Besonderheiten:

- Die Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung B, für welche das DBM eine Garantie eingereicht hat, haben erst nach Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Garantiegebers maximal Anspruch auf Nothilfe. Dies sind insbesondere die Ausweise für Rentner, Ausbildung oder Weiterbildung, Ausweise für medizinische Behandlungen.
- Die Inhaber eines Ausweises B für Erwerbstätigkeit, die im ersten Jahr unfreiwillig (z.B. Entlassung) ihren Arbeitsplatz verlieren, haben lediglich Anspruch auf Nothilfe (Art. 61a Abs. 3 AIG), es sei denn, das Arbeitsverhältnis wird aufgrund einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, eines Unfalls oder Invalidität eingestellt.
- Wenn der Inhaber eines Ausweises B für Erwerbstätigkeit nach dem ersten Arbeitsjahr unfreiwillig seinen Arbeitsplatz verliert und als arbeitssuchend gemeldet ist, hat er während sechs Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe oder, wenn darüber hinaus Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt wird, bis sechs Monate nach dem Ende der Entschädigung. Anschliessend hat er lediglich Anspruch auf Nothilfe.
- Die Inhaber eines Ausweises B für Erwerbstätigkeit, die ihren Arbeitsplatz absichtlich verlassen, verlieren ihren Status als Arbeitnehmer und haben lediglich Anspruch auf Nothilfe.

#### 4.1.2 Abgelaufener Ausweis B oder C

Die Inhaber eines abgelaufenen Ausweises B oder C haben grundsätzlich keinen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe (Art. 13 ARGES). Die Person muss innerhalb der gemäss den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Fristen (Art. 59 VZAE) vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die Verlängerung des Ausweises beantragen.

Wurden die Formalitäten innerhalb der entsprechenden Frist erledigt, wird bis zum Entscheid der DBM, auch wenn dieser nach Ablauf des Ausweises erfolgt, ordentliche Sozialhilfe gewährt.

Stellt die Person verspätet ein Gesuch um Verlängerung des Ausweises, sind bis zum Entscheid der DBM die Beträge der erweiterten Nothilfe anwendbar.

Ist der Ausweis abgelaufen und wurde kein Gesuch um Verlängerung des Ausweises eingereicht, erhält die Person Nothilfe.

#### 4.1.3 Nicht verlängerter oder widerrufenen Ausweis B oder C

Die Inhaber eines per Entscheid der DBM widerrufenen oder nicht verlängerten Ausweises B oder C können keinen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe geltend machen. Sofern die Person den Entscheid nicht anfechtet, hat sie grundsätzlich das Gebiet zu verlassen. Sie erhält bis zum Verlassen des Kantonsgebiets lediglich Nothilfe (Art. 12 BV).

Reicht die Person fristgerecht Beschwerde gegen einen Entscheid über den Widerruf des Ausweises ein, so hat dies im Allgemeinen aufschiebende Wirkung. Wurde die aufschiebende Wirkung aufgehoben und nicht wieder hergestellt, gelten die Bestimmungen

der Nothilfe. In den übrigen Fällen ist der Betrag der erweiterten Nothilfe zuzugestehen. Diese Beträge werden bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens gewährt.

Im Falle einer Beschwerde gegen einen Entscheid über die Nicht-Verlängerung des Ausweises (Negativentscheid) hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Bis zum neuen Entscheid der DBM oder der Beschwerdeinstanz ist lediglich Nothilfe anwendbar.

#### 4.1.4 Für das Walliser Kantonsgebiet nicht gültiger Drittstaaten-Ausweis B oder C

Zieht ein Inhaber eines Drittstaaten-Ausweises B oder C mit einer nur in einem anderen Kanton gültigen Bewilligung in das Walliser Kantonsgebiet um, hat er bis zur Ausstellung eines im Wallis gültigen Ausweises lediglich Anspruch auf Nothilfe.

### **4.2 Ausweis L**

Ein Ausweis L wird als Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt. Die Gültigkeitsdauer eines solchen Ausweises beträgt weniger als ein Jahr. Er kann aus unterschiedlichen Gründen gewährt werden, wie: Erwerbstätigkeit, Familienzusammenführung, Heirat, Konkubinat, Ausbildung/Weiterbildung, medizinische Behandlung.

#### 4.2.1 Gültiger Ausweis L

Nach kantonalem Recht gilt: „Besitzer eines Permis L und die von ihnen zu unterstützenden Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, haben Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe, wenn sie gewisse spezifische Bedingungen erfüllen“ (Art. 12 Abs. 1 ARGES).

Gemäss Art. 12 Abs. 2 ARGES haben Inhaber eines Ausweises L, die einer Erwerbstätigkeit auf dem 1. Arbeitsmarkt nachgehen, während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe. *„Vor der Arbeitsaufnahme oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht kein Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe.“* (Art. 12 Abs. 2 ARGES)

Im Zeitraum von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Erlöschen des Aufenthaltsrechts gemäss dem AIG besteht grundsätzlich kein Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe (Art. 61a AIG).

Ohne Erwerbstätigkeit können die Beträge der ordentlichen Sozialhilfe jedoch in Sonderfällen mit vorheriger Genehmigung der DSW gewährt werden (Art. 12 Abs. 2 ARGES).

Es handelt sich insbesondere um folgende Situationen:

- Gesundheitliche Extremfälle (Unmöglichkeit der Rückkehr ins Ursprungsland);
- Personen, die bereits einen Arbeitsvertrag für den nächsten Monat haben;
- Familien mit eingeschulerten Kindern innerhalb von weniger als 2 Monaten vor Schuljahresende;
- Finanzierung einer SEMO-Massnahme.

In den übrigen Fällen haben Inhaber des Ausweises L lediglich Anspruch auf Nothilfe.

#### 4.2.2 Abgelaufener Ausweis L

Wenn der Ausweis L abgelaufen ist, aber die Person weiterhin die Bedingungen zur Gewährung ordentlicher Sozialhilfe für diese Ausweisart erfüllt, wird der Anspruch auf finanzielle Hilfe analog zu den Beträgen für Inhaber von abgelaufenen Ausweisen B und C (s. 4.1.2) berechnet.

In den übrigen Fällen kann nur Nothilfe gewährt werden.

#### 4.2.3 Nicht verlängerter oder widerrufenen Ausweis L

Wird der Ausweis L widerrufen oder nicht verlängert, gelten die Bestimmungen zu den Ausweisen B und C (s. 4.1.3) entsprechend. Wenn die Person jedoch nicht die Bedingungen zur Gewährung ordentlicher Sozialhilfe für den Ausweis L erfüllt, kann ihr lediglich Nothilfe gewährt werden.

#### **4.3 Personen, die nie eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung erhalten haben**

Die aus den Ländern der EU oder aus Drittstaaten stammenden Personen (Aufenthalt oder Durchreise im Kanton Wallis), die nie eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erhalten haben, müssen grundsätzlich das Gebiet verlassen. Ihnen kann eine Rückkehrhilfe gewährt werden. Bis zur Ausreise kann ihnen nur Nothilfe gewährt werden. Im Falle einer Aufenthaltsdauer von mehr als einer Woche sind Sachleistungen zu bevorzugen.

Für die Übernahme dieser Kosten ist in jedem Fall eine Genehmigung der DSW zu beantragen.

Wenn die Person keinen Unterstützungswohnsitz eingerichtet hat, ist ein vereinfachtes Sozialhilfesuch (Notfallanzeige, Identitätskarte, Abrechnung über die Gesamtkosten und Bescheinigung der Person) an die DSW weiterzuleiten, damit die mit der Nothilfe und der Rückkehrhilfe verbundenen Kosten vom Kanton erstattet werden.

**Ausnahmen von den in der vorliegenden Weisung aufgezählten Grundsätzen sind der DSW zur Genehmigung vorzulegen.**

Diese Weisung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Sitten, den 11 DEC. 2019



**Esther Waeber-Kalbermatten**

Staatsrätin